

§ 66 Kosten

§ 67 Erlaß von Folgevorschriften

§ 68 Rechtsmittel, Nachprüfung von Entscheidungen

Zweiter Unterabschnitt
Übergangsvorschriften

§ 69 Zuständigkeit der Behörden

§ 70 Güterfernverkehr

§ 71 Speditioneller Abfertigungsdienst, Umzugsverkehr und Güternahverkehr

§ 72 Werkfernverkehr und Standort

§ 73 Beförderung von Stückgut, Mittel- und Großcontainern

§ 74 Tarifierung

Dritter Unterabschnitt
Inkraftsetzung

§ 75 Inkraftsetzung

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Regierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Minister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieser Verordnung und der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Folgevorschriften, einschließlich der für den Transport gefährlicher Güter.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf

1. die Beförderung von Gütern durch die Bezirks- und Kreisverwaltungen, die Gemeinden und durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung,
2. die Beförderung von Gütern durch die Deutsche Post im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens,
3. die Beförderung von Gütern mit Krafträdern oder mit Personenkraftwagen,
4. die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen,
5. die Beförderung eines einzelnen beschädigten Fahrzeugs,
6. die Beförderung von lebenden Tieren.

(3) Der Minister für Verkehr wird ermächtigt, durch Folgevorschriften weitere im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein oder von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung auszunehmen oder sie einer anderen Beförderungsart zuzuordnen.

§ 3

Zwingendes Recht

(1) Durch Schaffung von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften dieser Verordnung nicht umgangen werden.

(2) Ein Scheintatbestand liegt auch dann vor, wenn

1. die Güter dem beförderten Unternehmer lediglich für die Zeit der Beförderung übereignet werden,
2. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird — außer beim Vorlauf für einen Spediteursammelgutverkehr —, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird und ob mehrere Unternehmer an der Beförderung beteiligt sind.

§ 4

Güterfernverkehr

(1) Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen mit Ausnahme des Umzugsverkehrs.

(2) Werden Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug, auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert, gilt die Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr als Genehmigung für den Güterfernverkehr im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 5

Güternahverkehr

(1) Güternahverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Nahzone mit Ausnahme des Umzugsverkehrs. Güternahverkehr ist auch die Beförderung mit Kraftfahrzeugen des Güterkraftverkehrs, die die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung höchstzulässigen Abmessungen oder Gewichte um mehr als zehn vom Hundert überschreiten, soweit Güter zur unmittelbar anschließenden Beförderung mit der Eisenbahn zu einem Bahnhof oder in unmittelbarem Anschluß an eine Beförderung mit der Eisenbahn von einem Bahnhof jeweils innerhalb der Nahzone der Gemeinde des Bahnhofs befördert werden.

(2) Die Nahzone ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören alle Städte und Gemeinden (nachfolgend Gemeinden), deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt. Sie ist für jede Gemeinde von der zuständigen Kreisverwaltung öffentlich bekanntzugeben. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Verkehrsbezirke eingeteilt werden; für jeden Verkehrsbezirk kann ein Ortsmittelpunkt bestimmt werden, jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Gemeindegebiet. Der Ortsmittelpunkt muß ein verkehrswirtschaftlicher Schwerpunkt der Gemeinde oder des Verkehrsbezirks sein.

(3) Werden Gemeinden oder Gemeindeteile in andere Gemeinden eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so können für die in ihrem Gebietumfang geänderte oder neugebildete Gemeinde bis zu drei verkehrsbezirkliche Ortsmittelpunkte nach Abs. 2 bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz nicht vorliegen. Die Bestimmung ist nur zulässig, wenn es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, eingerichtete Verkehrsverbindungen aufrechtzuerhalten, die unter Berücksichtigung der bisherigen Ortsmittelpunkte Güternahverkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

(4) Die Kreisverwaltungen bestimmen die Ortsmittelpunkte nach Anhörung der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr.

§ 6

Standort

(1) Für jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr oder im Güternahverkehr verwendet werden soll, muß ein Standort bestimmt